

- Schutzimpfungen gegen Haemophilus influenzae-b, Hepatitis B, Diphtherie-Tetanus-Pertussis und Polio: im Rahmen des Arbeitskreises für Vorsorge-

- medizin (AVOS) sowie in der Mutterberatung
- Masern-Mumps-Röteln-Schutzimpfungen für Kinder ab dem vierzehnten Lebensmonat durch den AVOS und in der Mutterberatung sowie im siebten Lebensjahr durch Amtsärzte
 - Hepatitis-B-Schutzimpfungen:
 - in der 6. Schulstufe durch die Amtsärzte
 - Schutzimpfungen gegen Diphtherie-Tetanus-Polio für Schüler vom siebten bis fünfzehnten Lebensjahr durch Amtsärzte
 - Schutzimpfungen gegen Pneumokokken (vorerst nur für Risikokinder durch den AVOS)
 - Schutzimpfung von Schülern an berufsbildenden Pflichtschulen gegen Diphtherie-Tetanus-Pertussis, Hepatitis B und Polio zur Schließung von Impfücken durch den AVOS. Die Salzburger Gebietskrankenkasse trägt die Hälfte des Impfhonorars.

Die Impfstoffkosten verteilen sich: 2/3 Bund, 1/6 Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger und 1/6 Land.

Die Honorierung der Impfarzte obliegt so wie bisher den Ländern.

Für den Impfling ist die Impfung kostenlos.

Aufgrund von gesetzlichen Regelungen bzw. Erlässen:

- Tuberkulose-Schutzimpfungen:
 - für Personen mit erhöhter Ansteckungsgefahr, gemäß Erlass des Bundesministeriums für Gesundheit und Konsumentenschutz vom 21.9.1994, GZ.21.800/62-II/D/2/94.

Weiters wird vorgesorgt für

- Zeckenschutzimpfungen:
 - a) für Schüler und Begleitpersonen, die im Rahmen von Schullandwochen in zeckenverseuchte Gebiete kommen sowie Schüler und Lehrpersonen, deren Schule sich in einem zeckenverseuchten Gebiet im Land Salzburg befindet, mit einem Selbstkostenanteil des Impflings von zwei Drittel, entsprechend den Beschlüssen der Salzburger Landesregierung:
 - Zahl 0/91-1211/12-1984 vom 16.2.1984 und
 - Zahl 0/91-1211/17-1985 vom 16.12.1985
 - b) für Landesbedienstete im Außendienst mit Kostenbeitrag der Sozialversicherungsträger, gem. LAD Z1: 20001-652/72-2004 vom 13.7.2004
- Schutzimpfungen von Schülern anlässlich von Sprachreisen gegen Meningokokken C (das Land kauft den Impfstoff zu günstigen Konditionen ein und erhält vom Impfling einen vollständigen Kostenersatz)
- Schutzimpfungen gegen Diphtherie und Tetanus im Rahmen des Parteienverkehrs bei den Gesundheitsämtern und in der Landessanitätsdirektion
- Impfungen für Auslandsreisende (gemäß BGBl Nr 377/1971 bzw. aufgrund einer Empfehlung der Weltgesundheitsorganisation) gegen Gelbfieber, Meningokokken-Meningitis, Hepatitis A, Hepatitis A und B, Hepatitis B, Diphtherie, Tetanus, Pertussis, Kinderlähmung, Typhus, Tollwut sowie Japan-B-Enzephalitis;
 - durch die Entrichtung einer Impfgebühr ist eine Kostendeckung gegeben.
- Umgebungsimpfungen:
 - Sofortmaßnahmen bei gehäuftem Auftreten von Infektionskrankheiten und in Einzelfällen in Behinderteneinrichtungen (zB Durchführung von Hepatitis-A- und Meningokokken-Schutzimpfungen).

Durch die steigende Zahl an Schutzimpfungen gegen Meningokokken (Impfstoffeinkauf) sowie gegen FSME für Schülergruppen ergeben sich Mehrausgaben, welche aber durch Kostenersätze zum Großteil als Mehreinnahmen zurückfließen.

2/51210 Schutzimpfungen

340.800

Die Einnahmen stellen den Selbstbehalt für die Durchführung der FSME-Schutzimpfungen bei Schülern (Landschulwochen) sowie die Gebühr für Reiseimpfungen dar. Weiters ist ein vollständiger Kostenersatz für die Bereitstellung des

Impfstoffes gegen Meningokokken C für Schüler (Sprachferien) sowie eine 50 %-ige Kostenbeteiligung der Salzburger Gebietskrankenkasse für Impfphonore (Schüler an berufsbildenden Pflichtschulen) und Impfstoffe (Umgebungs-impfungen) eingeplant.

1/51211 Vorsorgeuntersuchungen

599.300

Die Gesundenuntersuchungen gemäß § 132 b Abs 2 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, BGBl Nr 189/1955 idgF, werden nach den Richtlinien des Hauptverbandes der Österreichischen Sozialversicherungsträger abgewickelt. Darüber hinaus ist die Durchführung bzw. Mitfinanzierung folgender Aktivitäten, Aktionen und Programme durch das Land Salzburg vorgesehen:

- Auflage bzw. Anschaffung von Drucksorten und Broschüren sowie Öffentlichkeitsarbeit
- Blutabnahmen zur Früherkennung angeborener Stoffwechselanomalien gemäß Beschluss der Salzburger Landesregierung vom 8.8.1984, Zahl 0/91-491/27-84
- Röteln-Antikörperbestimmung bei Lehrerinnen an Pflichtschulen und Kindergartenpersonal im gebärfähigen Alter, gemäß den Beschlüssen der Salzburger Landesregierung vom 22.5.1975, Zahl 303/5-Präs.75, und vom 13.8.1987, Zahl 0/91-1123/14-1987
- Asthmaprojekt für Kinder und Jugendliche
- Vorträge für Fachpersonal
- Früherkennung des Grünen Stars:
Gemäß Beschluss der Salzburger Landesregierung vom 3.4.2002, Zahl 20091-1660/53-2002, wurde der Weiterführung der Vorsorgeuntersuchung auf 5 Jahre zugestimmt.
- Melanom-Vorsorgeuntersuchung
 - a) Das Land beteiligt sich an den Kosten der Untersuchung im Rahmen der Salzburger Gebietskrankenkasse
 - b) für die Versicherten der Kranken-Sonderversicherungsträger besteht die Möglichkeit der Inanspruchnahme über den Arbeitskreis für Vorsorgemedizin Sbg. (Beschluss der Salzburger Landesregierung v.28.4.1993, Zahl 0/91-303/42-1993).
- Diabetiker-Schulungen:
 - a) durch Schulungsteams von Krankenhäusern
 - b) durch niedergelassene Ärzte und Ernährungsberaterinnen über den Arbeitskreis für Vorsorgemedizin SalzburgDurch einen Projektauftrag (mit Qualitätssicherung und Evaluierung) wurden die Voraussetzungen für eine Intensivierung der Schulungstätigkeit geschaffen.
- Schlaganfall - Prävention:
Durchführung in der Christian-Doppler-Klinik Salzburg in Zusammenarbeit mit dem Christian-Doppler-Fonds, gem. Beschluss der Salzburger Landesregierung vom 24.5.2002, Zl.20091-1660/115-2002, unter Kostenbeteiligung der Sozialversicherungsträger
- Asthma-Basiserschulung für Kinder und Jugendliche.

Weiters ist für folgende Programme und Aktivitäten des Arbeitskreises für Vorsorgemedizin Salzburg vorgesorgt:

- Bewegung im Unterricht (gemäß Beschluss der Salzburger Landesregierung vom 26.11.1991, Zahl 0/91-303/39-1991)
- "Gesunde Gemeinde", Beratung und Aktionen (gemäß Beschluss der Salzburger Landesregierung vom 28.4.1993, Zahl 0/91-303/41-1993)
- Verhinderung des plötzlichen Kindstodes: Erhebung, Risikoambulanz, Beratung (Beschluss der Salzburger Landesregierung vom 11.8.1999, Zahl 0/91-303/60-1999)
- Koordination von Projekten im Rahmen der Gesundheitsziele, welche unter diesem Ansatz (Bewegung in der Gemeinde) sowie unter 1/51902 (Förderungen) veranschlagt sind.

2/51211 Vorsorgeuntersuchungen**500**

Aus diversen Kostenersätzen für vorsorgemedizinische Leistungen (zB Diabetikerschulungen für Nicht-Salzbürger) werden Einnahmen erwartet.

1/51213 Pollenwarndienst**21.000**

Der Pollenwarndienst wird aufgrund des Beschlusses der Salzburger Landesregierung vom 11.8.1989, Zahl 0/91-600/31-1989, sowie der Vereinbarung mit der Universität Salzburg vom 19.11.1985 in der Fassung der Vereinbarung vom 16.2.2005, weitergeführt.
Vorgesorgt wird für die Betriebskosten von 5 Pollenfallen.

1/51214 Aids-Hilfe**64.700**

Mit diesen Mitteln sollen die Aktivitäten der Österreichischen Aids-Hilfe Salzburg unterstützt werden und beteiligt sich das Land Salzburg am Unterstützungsfonds für HIV-infizierte Bluter (Beschluss der Salzburger Landesregierung vom 23.3.1995, Zahl 0/91-2027/14-1995).

516 Schulgesundheitsdienst**1/51600 Vorschul- und Schulgesundheitspflege****574.700**

Die schulärztliche Tätigkeit richtet sich nach dem Schulunterrichtsgesetz, BGBl Nr 472/1986 idGF, dem Schulpflichtgesetz, BGBl Nr 76/1985 idGF, und dem Suchtmittelgesetz, BGBl I Nr 112/1997 idGF.

Die Bereitstellung der Schulärzte hat für die allgemeinbildenden Pflichtschulen gemäß § 1 Abs 8 des Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetzes, LGBL Nr 64/1995 idF LGBL Nr 86/2006, und für die berufsbildenden Pflichtschulen gemäß § 1 Abs 3 lit b Z 5 des Salzburger Berufsschulorganisations-Ausführungsgesetzes, LGBL Nr 65/1995 idF LGBL Nr 71/1997, zu erfolgen.

Bei den Berufsschülern wird eine ergänzende schulärztliche Tätigkeit zur Jugendlichenuntersuchung gemäß ASVG wahrgenommen.

Die schulärztliche Tätigkeit wird großteils auf werkvertraglicher Basis ausgeführt.

Weiters enthalten ist der Aufwand für die Zahnpflege- und Mundhygiene-Aktion

- in den eigenen Kindergärten der Stadt Salzburg gemäß Beschluss der Salzburger Landesregierung vom 30.12.1986, Zahl 0/91-666/19-1986 (Sachkosten), und
- in den Kindergärten außerhalb der Zuständigkeit der Stadt Salzburg und in den Volksschulklassen gemäß Beschluss der Salzburger Landesregierung vom 8.7.1998, Zahl 0/91-126/2-1998 (Personal-und Sachaufwand).

Diese Ausgaben sind zur Erfüllung der Aufgaben des Landes nach dem Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetz erforderlich.

2/51600 Vorschul- und Schulgesundheitspflege**132.200**

Kostenersätze erfolgen durch die Gemeinden als Schulerhalter für die Bereitstellung der Schulärzte an allgemeinbildenden Pflichtschulen (§ 1 Abs 9 des Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetzes, LGBL Nr 64/1995 idF LGBL Nr 86/2006).

519 Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen**1/51900 Obduktionen****46.000**

Gemäß § 8 Abs 1 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes, LGBL Nr 84/1986 idF LGBL Nr 64/2006, ist unter bestimmten Voraussetzungen vom Amtsarzt der Bezirksverwaltungsbehörde die Leichenöffnung (Obduktion) zu

veranlassen. Die diesbezüglich anfallenden Kosten im Bereich der Bezirkshauptmannschaften sind vom Land zu tragen. Sie richten sich nach dem Gebührenanspruchsgesetz 1975, BGBl Nr 136/1975 idgF, bzw. lehnen sich bezüglich der Leichenüberführungen an die Tarife des früheren Bestattertarifes an.

Aufgrund der Zunahme der sanitätspolizeilichen Obduktionen im laufenden Jahr muss auch für 2007 eine entsprechende finanzielle Vorsorge getroffen werden.

1/51902 Sonstige Einrichtungen des Gesundheitsdienstes

305.200

Für Beiträge an sonstige Einrichtungen des Gesundheitsdienstes (Österreichische Diabetikervereinigung Salzburg, Österreichischer Herzverband Salzburg, Österreichische Krebshilfe Salzburg, Gesundheits- und Sozialzentrum Salzburg-Süd, Gesundheitsförderung in Schulen und Betrieben sowie für verschiedene Selbsthilfegruppen und Vereine, weiters für das Projekt "Selbstmordprävention") wird vorgesorgt.

Außerdem sind Mittel für die Sexualberatungsstelle Salzburg sowie für Projekte im Rahmen der Gesundheitsziele (Psychische Gesundheit, Reduzierung von Herz-Kreislaufkrankungen und von Lungenkrankheiten) und für gemeinsame Projekte mit dem "Fonds Gesundes Österreich" vorgesehen.

Schließlich ist eine Vorsorge für die Entschädigung der gutachterlichen Tätigkeit von externen Experten für den Landessanitätsrat getroffen.

1/51910 Katastrophenmedizin

30.600

Zur medizinischen Versorgung der Bevölkerung in Krisenfällen wurde eine Bevorratung mit Antidiabetica eingerichtet (Beschluss der Salzburger Landesregierung vom 21.12.1995, Zahl 0/91-600/57-1995, und Vertrag mit der Firma Jacoby vom 29.12.1995).

Vorgesorgt wird außerdem für die Anschaffung spezieller Ausstattung (Patientenleitsystem, medizinische Notfallausstattung).

52 Umweltschutz

520 Natur- und Landschaftsschutz

1/52000 Nationalpark Hohe Tauern

81.700

Mit Gesetz vom 19.10.1983, LGBl Nr 106/1983 idF LGBl Nr 58/2005, wurde der Nationalpark Hohe Tauern auf Salzburger Gebiet geschaffen.

Zur Erhaltung und zum Schutz dieser eindrucksvollen Landschaft sowie der Pflanzen- und Tiergattungen im Nationalpark sind Beiträge für folgende Maßnahmen vorgesehen:

- a) Auftragsvergabe für interdisziplinäre Gutachten und Forschungsarbeiten sowie für sonstige Leistungen von Dritten für Nationalparkangelegenheiten;
- b) Kennzeichnung der Zonengrenzen des Nationalparks Hohe Tauern gemäß § 9 Abs 1 Nationalparkgesetz, Ausarbeitung und Druck von Informationsmaterial über Sonderschutzgebiete und Schutzbestimmungen des Nationalparks Hohe Tauern, Vorplanung internationaler Anerkennung, Vorplanung Nationalparkzentrum;
- c) Maßnahmen für Sonderschutzgebiete und Europadiplomgebiet sowie für Modellgebiete wie zB Zäunungen, Forschungsarbeiten, Managementmaßnahmen, Errichtung von Modellgebieten für internationale Anerkennung und für nationalparkgerechtes Wildtiermanagement. Evaluierung von Modellgebieten (Sonderschutzgebiete, Naturwaldreservate, Europadiplomgebiet Krimmler Wasserfälle);
- d) Kofinanzierung von EU-Programmen wie Interreg III Österreich - Bayern, Österreich - Italien und von transnationalen Interreg III-Projekten sowie von Leader+-Projekten, Grundlagenerhebungen, Biotopkartierungen, allfälligen Ausgleichszahlungen und Managementmaßnahmen für Natura 2000.

Die Zuwendungen des Landes Salzburg an den Nationalparkfonds sind beim Ansatz 1/52001 ausgewiesen.
Für die Zuschüsse des Landes zur Errichtung des Nationalparkzentrums wurde im außerordentlichen Haushalt (5/52000) Vorsorge getroffen.

1/52001 Nationalparkfonds

1.720.500

Zur Förderung und Betreuung des Nationalparkes wurde ein Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit eingerichtet. Gemäß § 12 des Gesetzes über die Errichtung des Nationalparkes im Land Salzburg (Nationalparkgesetz), LGBL Nr 106/1983 idF LGBL Nr 58/2005, werden die Mittel des Fonds aufgebracht durch:

1. Zuwendungen des Landes Salzburg;
2. Zinsen der Fondsmittel sowie sonstige Erträge des Fondsvermögens;
3. Stiftungen und sonstige Zuwendungen und Einnahmen, insbesondere auch Zuwendungen des Bundes;
4. Aufnahme von Darlehen durch den Fonds mit Zustimmung der Landesregierung.

Vorgesorgt ist für den Beitrag des Landes an den Nationalparkfonds im Jahr 2007. Auf den Fondsvoranschlag wird hingewiesen.

Der Mehrmehrbedarf gegenüber den Vorjahren ergibt sich aus den Verpflichtungen im Zusammenhang mit der internationalen Anerkennung des Nationalparks Hohe Tauern (IUCN Kategorie II) und den damit verbundenen vertraglichen Entschädigungsleistungen an Grundeigentümer.

1/52011 Sicherung wertvoller Grundstücke

46.500

Vorsorge zur finanziellen Unterstützung der Gemeinden zum Erwerb von Grundstücken, deren Erhaltung vornehmlich aus Gründen der Erholung der Bevölkerung (Seeufergrundstücke) im öffentlichen Interesse liegt. Gemeinden kann auch dann eine Unterstützung gewährt werden, wenn durch die Sicherung von Bauland eine weitere Zersiedelung vermieden und damit Aufschließungskosten insbesondere für Kanalisationsanlagen günstiger gestaltet werden können.

1/52020 Beiträge zur Förderung des Naturschutzes

72.500

Förderung des Naturschutzes und der Naturpflege entsprechend den Bestimmungen des § 2 Abs 2 bis 6 Salzburger Naturschutzgesetz 1999, LGBL Nr 73/1999 idF LGBL Nr 58/2005.

Gefördert werden Tätigkeiten des Naturschutzes, Landschaftspflegemaßnahmen, Ausgleichszahlungen in und außerhalb von Schutzgebieten, naturkundliche Arbeiten und Veröffentlichungen, Öffentlichkeitsarbeit des Naturschutzes für Tätigkeiten von naturschutzbezogenen Vereinen und Institutionen sowie für privatrechtliche Vereinbarungen zur Erhaltung und Pflege von wertvollen Gebieten.

2/52020 Beiträge zur Förderung des Naturschutzes

100

Verrechnungsansatz für etwaige Rückersätze von Förderungen.

1/52021 Beiträge nach dem Naturschutzgesetz

1.416.800

Rechtsgrundlage:

Salzburger Naturschutzgesetz 1999, LGBL Nr 73/1999 idF LGBL Nr 58/2005

Gemäß § 1 leg cit ist die Zielsetzung dieses Gesetzes, dem Schutz und der Pflege der heimatischen Natur und der von Menschen gestalteten Kulturlandschaft zu dienen. Durch Schutz- und Pflegemaßnahmen sollen erhalten, nach-

haltig gesichert, verbessert und nach Möglichkeit wiederhergestellt werden:

- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit und der Erholungswert der Natur;
- natürliche oder überlieferte Lebensräume für Menschen, Tiere und Pflanzen;
- der Artenreichtum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt und
- die Leistungsfähigkeit und das Selbstregulierungsvermögen der Natur sowie ein weitgehend ungestörter Naturhaushalt.

Dem Schutz dieses Gesetzes unterliegen auch Mineralien und Fossilien (Versteinerungen).

Vorgesorgt wird für gesetzliche Entschädigungsverpflichtungen (§§ 40 ff NSchG), für die Kosten der Verwirklichung von Pflege- und Detailplänen für Pflegemaßnahmen für ökologisch wertvolle Flächen und zur Einhaltung von Schnittzeitaufträgen für privatrechtliche Vereinbarungen gemäß §§ 2, 24, 35 und 40 NSchG.

2/52021 Beiträge nach dem Naturschutzgesetz 100

Verrechnungsansatz für etwaige Rückersätze von Förderungen.

1/52022 Salzburger Naturschutzfonds 1.880.700

Rechtsgrundlage:

Salzburger Naturschutzgesetz 1999, LGBI Nr 73/1999 idF LGBI Nr 58/2005

Mit Inkrafttreten des § 60 Salzburger Naturschutzgesetz 1999 wurde der Salzburger Naturschutzfonds zur Förderung des Naturschutzes und der Naturpflege als Sondervermögen des Landes Salzburg eingerichtet.

Die Vergabe der Mittel erfolgt nach den Richtlinien über die Verwendung der Mittel aus dem Salzburger Naturschutzfonds.

2/52022 Salzburger Naturschutzfonds 954.800

Einnahmen werden erwartet aus Beiträgen der Europäischen Union zu den LIFE-Projekten Weidmoos und Untersbergvorland (361.500 Euro), Kofinanzierungsbeiträgen des Bundes (9.000 Euro), Heranziehung von Rücklagemitteln (16.300 Euro) sowie aus Rückersätzen von Vorfinanzierungen im Rahmen der Ländlichen Entwicklung (568.000 Euro).

1/52023 Natura 2000 - Berichtspflichten 25.000

Berichtspflicht über den Erhaltungszustand von Natura 2000-Gebieten gem. FFH-Richtlinie.

1/52080 Beiträge nach dem Salzburger Höhlengesetz 3.800

Der Kredit dient zur Finanzierung von Maßnahmen zur unversehrten Erhaltung einer Höhle, ihrer näheren Umgebung oder ihrer Inhalte sowie für Entschädigungsleistungen und Einlösungen.

Vorgesorgt wird für sichernde Vorkehrungen und Entschädigungen sowie für die Erforschung, die Dokumentation, den Schutz und die Erhaltung von Höhlen gemäß §§ 20, 21 und 22 Salzburger Höhlengesetz, LGBI Nr 63/1985 idF LGBI Nr 58/2005.

1/52090 Beiträge für den Tierschutz 71.400

Gemäß § 30 Abs 1 Tierschutzgesetz(TSchG) des Bundes sind für die Verwahrung von Tieren mit geeigneten Institutionen vertragliche Vereinbarungen zu treffen.

Gemäß § 2 Tierschutzgesetz (TSchG) des Bundes Förderung von Anliegen des Tierschutzes.

522 Reinhaltung der Luft

1/52200 Überwachung der Luftqualität

444.400

Rechtsgrundlagen:

Luftreinhaltegesetz für Heizungsanlagen, LGBI Nr 71/1994 idF LGBI Nr 64/2001; Ozongesetz, BGBl Nr 210/1992 idgF; Immissionsschutzgesetz-Luft, BGBl I Nr 115/1997 idgF

Im Sinne der §§ 4-6 IG-L sind gemäß dem vorgegebenen Luftmessnetzkonzept des Bundes Messungen für SO₂, CO, NO₂, PAHs, Blei, PM₁₀, PM 2.5, Staubdeposition, Benzol ua durchzuführen.

Darüber hinaus sind, soweit erforderlich, im Sinne des § 7 Abs 2 Luftreinhaltegesetz für Heizungsanlagen in allen Teilen des Landes fortgesetzte Messungen über Art, Ursache und Ausmaß der Belastung der freien Luft mit luftfremden Stoffen vorzunehmen und deren Auswirkungen auf das Wohlbefinden von Menschen und die für den Menschen wertvollen Eigenschaften von Sachen zu untersuchen.

Ebenso ist im Sinne des § 3 Abs 1 Ozongesetz und des § 26 IG-L laufend die Luftgüte zu erheben und gegebenenfalls für eine Information der Bevölkerung und die Eindämmung der Luftverunreinigung zu sorgen.

Dazu wird für die Aufrechterhaltung der bestehenden Messnetze SALIS und TEMPIS für die Wartung und den Ersatz von Messgeräten vorgesorgt.

Ferner wurde für die Veröffentlichung von Messergebnissen, die Durchführung umweltrelevanter meteorologischer Arbeiten, für Schadstoffanalysen und Auswertungen, Statuserhebungen gemäß IG-L, Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit sowie die Erstellung von Programmen gemäß §9a IG-L Vorsorge getroffen.

2/52200 Überwachung der Luftqualität

20.000

Die Einnahmen ergeben sich aus Kostenersätzen für den Bezug von Kontrollheften für Heizungsanlagen.

523 Lärmbekämpfung

1/52300 Lärmmessungen und Lärmerhebungen

950.000

Vorgesorgt wird für den Ersatz von Lärmdatenerfassungsgeräten zur Lärmüberwachung und die Erstellung der Lärmkataster, weiters für Materialien zur Durchführung des Messbetriebes, für Detailuntersuchungen sowie für Beiträge an Gemeinden zur ÖBB-Bestandsstreckensanierung.

524 Strahlenschutz

1/52400 Strahlenschutzlabor

47.800

Der Betrieb des Radiologischen Messlabors zur Wahrnehmung der Messung und der Beurteilung der Situation der ionisierenden Strahlung im Bundesland Salzburg ist wie folgt geregelt:

Beschluss der Salzburger Landesregierung vom 22.8.2002, Zahl 20091-1660/197-2002, und Vertrag zwischen dem Land Salzburg und dem Institut für Physik und Biophysik der Universität Salzburg vom 10.10.2002 hinsichtlich der Erhaltung eines funktionstüchtigen Gerätebestandes und der erforderlichen Ersatz- und Neuanschaffungen, sowie Freier Dienstvertrag zwischen dem Land Salzburg und Herrn Univ.Prof.Dr.F.Steinhäusler vom 4.11.1997 hinsichtlich der wissenschaftlichen und technischen Betreuung sowie der Betriebsführung.

527 Müllbeseitigung

1/52700 Regionale Abfallwirtschaft

533.200

Rechtsgrundlagen:

§§ 3 Abs 2 und 3, 4, 5, 6, 8 und 33 des Salzburger Abfallwirtschaftsgesetzes 1998 - S.AWG 1998, LGBl Nr 35/1999 idF LGBl Nr 19/2006;
§§ 28, 37, 52, 54, 62, 63 und 75 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 - AWG 2002 - BGBl I Nr 102/2002 idgF;

§ 13 Altlastensanierungsgesetz, BGBl Nr 299/1989 idgF;

§§ 9, 13 und 17 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 - UVP-G 2000 BGBl Nr 697/1993 idgF.

Vorgesehen sind Zuschüsse für Abfallvermeidungsprojekte, zur Bewusstseinsbildung auf dem Gebiete der Abfallwirtschaft und für Säuberungsaktionen im alpinen Gelände. Weiters wird im Sinne des Altlastensanierungsgesetzes für die Erhebung von Verdachtsflächen, die Durchführung weiterführender Untersuchungen und für erforderliche Sicherungen und Sanierungen vorgesorgt. Vorgesorgt wird auch für Maßnahmen im Rahmen der Vermeidung, Verringerung und Verwertung von Abfällen insbesondere durch eine umfassende Information der Bevölkerung, durch Studien zur Weiterentwicklung der Abfallwirtschaft (Erhebung potentieller thermischer Behandlungskapazitäten im Land, Sammlung von Elektronikaltgeräten, Altfahrzeugen, Verpackungen, etc.), für die Erhebung und Auswertung von Abfalldaten, die Adaptierung bestehender und den Aufbau neuer Datenbanken sowie für die Koordination und Weiterbildung der AbfallberaterInnen.

2/52700 Regionale Abfallwirtschaft

200.900

Die Einnahmen ergeben sich durch Kursbeiträge für Schulungsmaßnahmen von Recyclinghof- und Problemstoff-Sammelstellenpersonal sowie durch allfällige Zahlungen des Bundes (ÖKK) für Altlastensanierungen.

1/52702 Wiederverwertung von Abfallstoffen

157.600

Beiträge an Gemeinden für Investitionen

Errichtung und Erweiterung / Verbesserung von Recyclinghöfen, Problemstoffsammelstellen, Altstoffsammelinseln etc.

Sonstige Beiträge

Durchführung von Altstoffsammlungen (zB Alttextilien, Bioabfälle, Altspeisefette) sowie Maßnahmen zur Altholz- und Bauschutterfassung und -verwertung.

528 Tierkörperbeseitigung

1/52800 Einrichtungen zur Tierkörperbeseitigung

87.300

Das Land ist an der Salzburger Tierkörperverwertungs-GmbH beteiligt. Weitere Einlagen haben die Stadtgemeinde Salzburg, Gemeinden des Landes und die Steirische Tierkörperverwertungs-GmbH übernommen.

Die Tierkörperverwertungs-GmbH hat die Aufgabe, die Schlachtabfälle und die gefallenen Tiere im Land Salzburg flächendeckend so schnell wie möglich zu entsorgen, um Seuchenverschleppungen und Geruchsbelästigungen zu vermeiden.

Das Land leistet hiezu einen Zuschuss in Höhe von 87.300 Euro.

2/52800 Einrichtungen zur Tierkörperbeseitigung

45.000

Rückzahlung von Gesellschafterdarlehen durch die Salzburger Tierkörper-

verwertungsgesellschaft mbH.

529 Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen

1/52990 Landeslabor 176.200

Vorgesorgt wird für den Ersatz von Messgeräten, den Ankauf von Chemikalien und diverse Verbrauchsgüter zur Durchführung des Laborbetriebes, für die Wartung der Laborgeräte (Wartungsverträge) sowie die regelmäßige Teilnahme an Ringversuchen zur Erfüllung von Qualitätssicherungsvorschriften.

2/52990 Landeslabor 14.500

Die Einnahmen ergeben sich aus Kostenersätzen für Analyseaufträge Dritter.

1/52991 Bodenuntersuchungen 93.100

Durch den präliminierten Betrag wird im Sinne des § 9 Salzburger Bodenschutzgesetz, LGBL Nr 80/2001, für Aufwendungen der Bodenschutzförderung vorgesorgt.

Weiters wird für die nach § 15 Salzburger Bodenschutzgesetz erforderlichen Aufwendungen zur Erhebung des Bodenzustandes und dessen Veränderung, insbesondere im Bereich der Bodendauerbeobachtung (Boden- und Pflanzenuntersuchungen), Vorsorge getroffen.

1/52992 Emissionsbezogene Schadstoffuntersuchungen 20.000

Schadstoffuntersuchungen auf Einträge von Emittenten in Umweltmedien und zur Verursacherfeststellung sowie für Untersuchungen von Schadstoffen (Umweltmonitoring).

1/52993 Epidemiologie 21.000

Mit den hier veranschlagten Mitteln wird für den Bereich "Expositionsermittlung von Umwelteinwirkungen", weiters für Untersuchungen zu Wirkungen elektromagnetischer Felder (Elektrosmogforschung Salzburg) und für akut erforderliche Untersuchungen vorgesorgt. In diesem Bereich ergeben sich zunehmende Anforderungen an den Öffentlichen Gesundheitsdienst.

2/52993 Epidemiologie 300

Einnahmen werden aus dem Verkauf von Tagungsbroschüren erwartet.

1/52999 Sonstige Aktivitäten für den Umweltschutz 351.600

Vorgesorgt wird für die Erstellung von Analysen und Gutachten sowie für Probennahmen, für Maßnahmen im Rahmen der Vollziehung des Chemikaliengesetzes, BGBl Nr 53/1997 idgF, des Biozid-Produkte-Gesetzes, BGBl I 105/2000 idgF, sowie für Untersuchungen, Studien, Öffentlichkeitsarbeit und sonstige Maßnahmen.

Vorgesehen ist die Unterstützung der Plattform gegen atomare Gefahren sowie die Umsetzung des Klimaschutzes. Weiters werden die Aktivitäten von Umwelt.Service.Salzburg über diesen Ansatz abgewickelt (Grundlage: Vertrag mit der Wirtschaftskammer vom 5.8.2003).

53 Rettungs- und Warndienste

530 Rettungsdienste

1/53000 Österreichisches Rotes Kreuz, Rettungsdienst 1.552.000

Gemäß § 4 Abs 3 und 5 des Salzburger Rettungsgesetzes 1981, LGBL Nr 78/1981 idF LGBL Nr 58/2005, hat das Land für die überörtlichen Belange der aner-

kannten Rettungsorganisation ab 1. Jänner 2003 Euro 2,80 pro Einwohner zu leisten. Dieser Betrag ist - beginnend ab dem Jahr 2004 - mit dem von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 1996 oder mit dem an dessen Stelle tretenden amtlichen Ersatzindex jeweils für den Monat Mai des vorhergehenden und des zweitvorhergehenden Jahres wertgesichert.

Der für 2007 zu leistende Betrag beträgt unter der Berücksichtigung der Wertsicherung Euro 3,01 pro Einwohner (515.454), somit Euro 1.552.000.

1/53010 Hubschrauber-Rettungsdienst

380.000

Im Sinne des Abschnittes V des am 31.3.1987 zwischen dem Land Salzburg und dem Österreichischen Roten Kreuz, Landesverband Salzburg, abgeschlossenen privatrechtlichen Vertrages (auf Grund einer gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Salzburg abgeschlossenen Vereinbarung) hat das Land im Jahr 2007 Kosten in Höhe von Euro 380.000 zu übernehmen.

Der Beitrag des Landes für den Hubschrauber-Rettungsdienst setzt sich aus folgenden Positionen zusammen:

-
1. Leitstelle und Dokumentation
 2. Telefon und Funk
 3. Büro- und Betriebsmittel
 4. Leerkilometer
 5. Miete, Hangarierung, Strom, Betankungs- und Bodengeräte, Reinigung
 6. Honorare Ärzte
 7. Personal RK Sanitäter
 8. Versicherung
 9. Verpflegung
 10. Einsatzbekleidung
 11. Sanitätsmaterial

1/53090 Sonstige Hilfs- und Einsatzorganisationen

431.600

Für die überörtlichen Belange der besonderen Rettungsdienste (Berg-, Wasser-, und Höhlenrettung) sind gemäß § 4 Abs 4 des Salzburger Rettungsgesetzes, LGBI Nr 78/1981 idF LGBI Nr 58/2005, Landesmittel in der Höhe von insgesamt Euro 0,79 pro Einwohner des Landes zu leisten.

Diese teilen sich wie folgt auf:

1. Österreichischer Bergrettungsdienst, Landesstelle Salzburg 77,18 %
2. Österreichische Wasserrettung, Landesverband Salzburg 17,16 %
3. Österreichischer Höhlenrettungsdienst, Landesverband Salzburg .. 5,66 %

Die vom Land zu leistenden Beträge sind mit dem von der Statistik Austria erlautbarten Verbraucherpreisindex 1996 wertgesichert.

531 Warndienste

1/53100 Lawinenwarndienst

154.600

Im Rahmen des amtlichen Lawinenwarndienstes sind Landesmittel für den Aufbau und die Erhaltung eines räumlich repräsentativen Mess- und Beobachtungsnetzes zur Erfassung lawinenrelevanter Wetter- und Schneeparameter vorgesehen.

Vorgesorgt ist für den Aufbau und die Unterhaltung eines automationsunterstützten Datenerfassungsnetzes inklusive Schneepegel und Windmessstation, Betreuung der bestehenden Messstellen, Entschädigungen für Lawinenwarnkommissions-Mitglieder und Betreuer der Wetterbeobachtungsstellen, dringende laufende Änderungen und Neuerungen zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit sämtlicher technischer Anlagen im Bereich der Meldestellen sowie für Werkverträge für die Mitarbeiter der Lawinenwarnzentrale.

2/53100 Lawinenwarndienst**500**

Einnahmen ergeben sich aus Rückersätzen von Ausgaben.

1/53101 Sturmwarndienst**15.900**

Beiträge zur Instandhaltung der Sturmwarnanlagen zur Gewährleistung und Erhöhung der Sicherheit der Wassersporttreibenden auf Salzburger Seen.

54 Ausbildung im Gesundheitsdienst**541 Hebammendienste****542 Krankenpflegefachdienste****1/54200 Sozial- und Gesundheitsdienst, Ausbildungskosten****162.400**

Für einen Beitrag zu den Strukturkosten der Schule für Gesundheits- und Krankenpflege des Berufsförderungsinstitutes Salzburg (Schwerpunkt Altenpflege) ist vorgesorgt.

Zusätzlich ist für einen Zuschuss zur Diplomausbildung im 2. Bildungsweg für den Pinzgau vorzusehen.

2/54200 Sozial- und Gesundheitsdienst, Ausbildungskosten**4.800**

Einnahmen ergeben sich durch Heranziehung zweckgebundener Rücklagen.

543 Medizinisch-technische Dienste**1/54300 Med.-technische Dienste, Ausbildungskosten****29.100**

Diese Ausgaben dienen zur Finanzierung von bestehenden Ausbildungsplätzen für Salzburger Studentinnen und Studenten an Akademien für den logopädisch-phoniatrischen-audiologischen Dienst. In Salzburg gibt es keine derartige Ausbildungseinrichtung, deshalb mussten Studienplätze in anderen Bundesländern eingekauft werden.

2005 wurde der Zukauf von Logopädie-Ausbildungsplätzen eingestellt. Mit dem Jahr 2007 werden dann die laufenden Ausbildungen abgeschlossen und ausfinanziert sein.

55 Eigene Krankenanstalten

Salzburger Krankenanstaltengesetz 2000 - SKAG, LGBI Nr 24/2000 in der Fassung LGBI Nr 32/2006:

Entsprechend den Bestimmungen des § 1 leg cit sind Krankenanstalten (Heil- und Pflegeanstalten) Einrichtungen, die

- a) zur Feststellung und Überwachung des Gesundheitszustandes durch Untersuchung;
 - b) zur Vornahme operativer Eingriffe;
 - c) zur Vorbeugung, Besserung und Heilung von Krankheiten durch Behandlung;
 - d) zur Entbindung oder
 - e) zur Durchführung von Maßnahmen medizinischer Fortpflanzungshilfe
- bestimmt sind.

Ferner sind als Krankenanstalten im Sinne dieses Gesetzes auch Einrichtungen anzusehen, die zur ärztlichen Betreuung und besonderen Pflege von chronisch Kranken bestimmt sind.

550 Zentralkrankenanstalten

5500 Landeskliniken Salzburg

Mit Beschluss der Salzburger Landesregierung vom 4. Juli 2003, Zahl 20091-1660/152-2003, wurde die Weiterentwicklung der Landeskliniken Salzburg und die Gründung der "Gemeinnützigen Salzburger Landeskliniken Betriebsgesellschaft mbH" (SALK) mit einem Stammkapital von 30 Mio. Euro festgelegt.

Zweck dieses Unternehmens ist die Sicherstellung einer zeitgemäßen und bedarfsgerechten medizinischen Versorgung der Bevölkerung des Landes Salzburg auf Grundlage des jeweiligen Krankenanstaltenplans. Dies ist vor allem durch die Führung der Salzburger Krankenanstalten (Landeskliniken) sicherzustellen. Voraussetzung für die Erfüllung dieses Unternehmenszweckes ist die Übertragung der Rechtsträgerschaft der Salzburger Landeskrankenanstalten (Landeskliniken) und des Betriebes der Landeskliniken an die Gemeinnützige Salzburger Landeskliniken Betriebsgesellschaft mbH (kurz: SALK).

Von der Übertragung der Rechtsträgerschaft sind das St. Johannis-Spital, die Christian-Doppler-Klinik, das Landeskrankenhaus St. Veit und das Institut für Sportmedizin einschließlich der organisatorisch und wirtschaftlich mit diesen verbundenen Einrichtungen und Nebenbetrieben umfasst.

Zur Regelung der wechselseitigen Rechte und Pflichten zwischen dem Land Salzburg als bisherigem Rechtsträger der Landeskrankenanstalten und der Gemeinnützigen Salzburger Landeskliniken Betriebsgesellschaft mbH wurde am 21. November 2003 eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen, welche die Übertragung der Rechtsträgerschaft, einen Pachtvertrag und eine Finanzierungsvereinbarung zum Gegenstand hat.

Darüber hinaus wurde im Gesetz vom 5. November 2003, LGBl Nr 119/2003 (Landesbediensteten-Zuweisungsgesetz), festgelegt, dass Landesbedienstete, die am 1.1.2004 in der Holding der Landeskliniken Salzburg oder in einem der Holding zugeordneten Bereich einschließlich der Krankenanstalten beschäftigt waren, unter Wahrung ihrer Rechte und Pflichten als Landesbedienstete der Gemeinnützigen Salzburger Landeskliniken Betriebsgesellschaft mbH zur dauernden Dienstleistung zugewiesen werden.

Der Geschäftsführer der Betriebsgesellschaft ist gemäß § 2 Abs 3 leg cit mit der Vertretung des Landes Salzburg als Dienstgeber gegenüber allen der Betriebsgesellschaft zugewiesenen oder neu aufgenommenen Landesbediensteten betraut.

1/55000 Landeskliniken Salzburg, laufender Betrieb

278.588.000

Auf der Grundlage von Punkt 3.3 des Vertrages zwischen dem Land Salzburg und der Gemeinnützigen Salzburger Landeskliniken Betriebsgesellschaft mbH (kurz: SALK) vom 21. November 2003 leistet das Land an die SALK Förderungen zur Abdeckung des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfes zum laufenden Betrieb.

Für das Jahr 2007 ist ein Zuschuss des Landes zum laufenden Betrieb in Höhe von insgesamt 58.740.000 Euro festgelegt. Hierbei handelt es sich um einen unüberschreitbaren Höchstbetrag.

Soweit es sich bei den Beschäftigten der SALK um Landesbedienstete handelt, sind die Personalkosten für die Landesbediensteten im Landeshaushalt auszuweisen. Gleiches gilt auch für den Dienstpostenplan. Die Personalkosten sind gemäß § 4 Landesbediensteten-Zuweisungsgesetz von der Betriebsgesellschaft zu tragen.

Über die Abgangsdeckungsförderung hinaus leistet das Land auch Zuschüsse für Investitionen und für den Schuldendienst. Auf die H-Ansätze 1/55002 und 5/55001 (außerordentlicher Haushalt) wird hingewiesen.

Hinzu kommen die vom Land Salzburg aufzubringenden Zuschüsse an den Salzburger Gesundheitsfonds (SAGES). Die Mittel des Fonds werden auf der Grundlage der Bestimmungen des SAGES-Gesetzes an die Fondskrankenanstalten im Land Salzburg verteilt.

Die Entwicklung des Betriebsabganges der Landeskliniken seit 1997 stellt sich nach Abzug der SAGES-Zuschüsse zusammenfassend wie folgt dar:

BETRIEBSABGANG *)		

Erfolg 1997	Euro	11.243.142
Erfolg 1998	Euro	10.046.002
Erfolg 1999	Euro	12.320.444
Erfolg 2000	Euro	15.942.094
Erfolg 2001	Euro	19.629.757
Erfolg 2002	Euro	28.128.800
Erfolg 2003	Euro	36.926.271
Erfolg 2004	Euro	38.539.507
Erfolg 2005	Euro	45.149.811
Voranschlag 2006	Euro	53.000.000
Voranschlag 2007	Euro	58.740.000

*) Abdeckung durch das Land Salzburg: seit 2002 sind für die Inbetriebnahme der Chirurgie-West jährliche Mietkosten von 5,2-5,5 Mio. Euro zu entrichten.

2/55000 Landeskliniken Salzburg, laufender Betrieb 219.848.000

Einnahmen ergeben sich aus den Bezugsrefundierungen der Gemeinnützigen Salzburger Landeskliniken Betriebsgesellschaft mbH (SALK) auf der Grundlage von § 4 Landesbediensteten-Zuweisungsgesetz, LGBI Nr 119/2003. Demnach hat die Betriebsgesellschaft den Personalaufwand für die ihr zur Dienstleistung zugewiesenen bzw von ihr aufgenommenen Landesbediensteten zu tragen.

1/55002 Landeskliniken Salzburg, Schuldendienst 2.421.000

Vorgesorgt wird für den im Jahr 2007 zu entrichtenden Schuldendienst für die aufgenommenen Finanzschulden zur Finanzierung der Investitionen an den Landeskliniken Salzburg.

555 Pflegeanstalten für chronisch Kranke

557 Zuschüsse zum Betriebsabgang von Krankenanstalten

558 Selbständige Ambulatorien

56 Krankenanstalten anderer Rechtsträger

560 Betriebsabgangsdeckung

1/56000 Zuschüsse an Krankenanstalten zum Betrieb 6.500.000

Das finanzielle Risiko einer durch Einnahmen nicht gedeckten Betriebsabgangssteigerung der Krankenanstalten trifft entsprechend den Rahmenbedingungen der Neuregelung der Krankenanstaltenfinanzierung seit 1997 stets die Rechtsträger.

Mit Beschluss der Salzburger Landesregierung vom 7.4.2005, Zahl 20091-1660/59-2005, wurde dem Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Land Salzburg und der Kardinal Schwarzenberg'sches Krankenhaus BetriebsgmbH zugestimmt, wonach das Land Salzburg nicht mehr verpflichtet ist, einen fixen Prozent-

anteil des Betriebsabganges zu tragen, sondern die allfälligen maximalen Ausgleichszahlungen des Landes sowie das Leistungsangebot des Krankenhauses im Vorhinein vereinbart werden müssen.

Als Ergebnis einer Besprechung zur Sonderunterstützung der Gemeindespitäler am 14.12.2005 erklärt sich das Land Salzburg freiwillig bereit, für die Jahre 2005 und 2006 jeweils 50 % des über den 8 %-igen Rechtsträgeranteil hinausgehenden Anteiles am Betriebsabgang, jedenfalls aber 2,0 Mio. Euro, an die Rechtsträger der Gemeindekrankenanstalten zu leisten.

Die Auszahlung erfolgt nach Feststellung des Jahresabschlusses. Bedingung des Landes für die Gewährung der Sonderunterstützung ist die Unterzeichnung und Einhaltung der gemeinsamen Erklärung durch die Bürgermeister der Rechtsträrgemeinden bzw. durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates (Krankenhaus Hallein).

561 Errichtung und Ausgestaltung

1/56100 Zuschüsse an Krankenanstalten für Investitionen 200

Verrechnungsansatz für die Bereitstellung etwaiger Investitionszuschüsse des Landes an Krankenanstalten anderer Rechtsträger. Auf die Vorsorge im außerordentlichen Haushalt (Abschnitt 5/56) wird hingewiesen.

57 Heilvorkommen und Kurorte

570 Kurfonds

1/57000 Beiträge aus dem Ertrag der Kurtaxe 4.032.000

Gesetz vom 16. Dezember 1992 über die Erhebung von Kurtaxen und einer Forschungsinstituts-Abgabe im Land Salzburg (Kurtaxengesetz 1993), LGBI Nr 41/1993 idF LGBI Nr 59/2003.

Gemäß den Bestimmungen der §§ 1 und 7 leg cit ist die allgemeine Kurtaxe als Landesabgabe zu vereinnahmen. Die Erträge sind dem Kurfonds, wenn ein Fremdenverkehrsverband besteht diesem, nach Abzug der den Gemeinden gebührenden Einhebungsvergütung zu überweisen.

58 Veterinärmedizin

581 Maßnahmen der Veterinärmedizin

1/58100 Tiergesundheit 1.203.700

Der veranschlagte Kredit dient zur Erfüllung der sich aus den ergebenden behördlichen Aufgaben:

Tierseuchengesetz, BGBl Nr 177/1909 idgF

TierkennzeichnungsVO, BGBl Nr II 490/2003

IBR/IPV-Gesetz, BGBl Nr 636/1989 idgF

Rinderleukosegesetz, BGBl Nr 272/1982 idgF

Bienenseuchengesetz, BGBl Nr 290/1998 idgF

TiergesundheitsdienstVO, Kundmachung vom 27.9.2002 in den AVN

BVD/MD-VO, BGBl Nr II 303/2004

Im Einzelnen wird für die Beschaffung von Ohrmarken für Schafe und Ziegen, Beihilfen für Schlachtungen (Reagenten) in Härtefällen, für die Behandlung der Bienen gegen Varroabefall und den Ankauf varroaresistenter Königinnen, die Bekämpfung der Räude bei Schafen, die Untersuchung auf Aujeszky'sche Krankheit der Schweine, die Untersuchung auf Fuchsbandwurm und diverse andere Zoonosen vorgesorgt. Für die Rauschbrandbekämpfung sowie für Impfschäden wird vorgesorgt, ebenso für die IBR/IPV-Bekämpfung. Für die Erfüllung der vorgeschriebenen Stichprobenuntersuchungen auf verschiedene anzeigepflichtige Tierseuchen werden die notwendigen Labor- und Entnahmekosten getragen.

Der Länderanteil für BSE-Laborkosten sowie für Nebenkosten der Testung von Normalschlachtungen in Schlachthöfen und landwirtschaftlichen Schlachtanlagen (wie Probenentnahmen, Materialkosten und Frachtkosten) und für die verpflichtende Entnahme von BSE-Proben bei gefallenen Tieren wird vorgesorgt.

Laut Regierungsbeschluss vom 17.12.1990, Zl 0/9-R 1550/13-1990, wird der Salzburger Vieh- und Fleischvermarktungs-GmbH für den Betrieb für Maßnahmen zur Seuchenvorkehrung ein Zuschuss von Euro 65.400 gewährt.

Ferner leistet das Land einen Beitrag zu den Laborkosten bei Untersuchungen von landwirtschaftlichen Direktvermarktern hergestellten Produkten.

Durch Maßnahmen des Tiergesundheitsdienstes sollen überdies die gesundheitlichen, hygienischen und wirtschaftlichen Bedingungen in der landwirtschaftlichen Tierhaltung verbessert werden.

59 Gesundheit, Sonstiges

590 Krankenanstaltenfonds

Am 29. März 1996 haben sich Bund, Länder, Städte- und Gemeindebund auf eine grundlegende Neuordnung der Krankenanstaltenfinanzierung mit Inkrafttreten ab dem 1.1.1997 geeinigt. Die Gültigkeitsdauer umfasste vorerst vier Jahre, also 1997 bis 2000. Mit Wirksamkeit vom 1.1.2001 wurde zwischen dem Bund und den Ländern eine Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Neustrukturierung des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung, BGBl I Nr 60/2002, sowie mit Wirksamkeit vom 1.1.2005 eine weitere Vereinbarung über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens, BGBl I Nr 73/2005, abgeschlossen. Letztgenannte Vereinbarung gilt bis zum 31.12.2008. Vorgesehen ist in Fortsetzung der bisherigen Regelungen unter anderem:

- 1) Die Weiterentwicklung des leistungsorientierten Finanzierungssystems auf der Grundlage von Punktwerten, die sich grundsätzlich nach leistungsbezogenen Diagnosefallgruppen richten, aber auch außergewöhnliche Faktoren mit berücksichtigen (zB Nulltagespatienten, Verweildauerausreißer, Intensivbehandlung, Langzeitbereiche);
- 2) die einvernehmliche Festlegung eines verbindlichen Österreichischen Strukturplanes Gesundheit anstelle des ÖKAP/GGP zwischen Bund und Ländern;
- 3) die Bildung von Landesgesundheitsfonds, in welche jedenfalls einfließen:
 - a) die bisher von den Trägern der sozialen Krankenversicherung direkt an die Krankenanstalten als Pflegegebührenersätze und Ambulanzgebühren geleisteten Mittel,
 - b) die bisher vom KRAZAF direkt oder im Wege des Landes an die Krankenanstalten als Betriebs- und sonstige Zuschüsse erbrachten Mittel und
 - c) zusätzliche Bundesmittel, welche
 - im Ausmaß von Euro 91 Mio. p.a. die 1995 noch gänzlich seitens der Träger der sozialen Krankenversicherung zusätzlich aufgebrachten, auf Grund deren finanzieller Situation aber künftig nicht mehr leistbaren Mittel substituieren und
 - im Ausmaß von Euro 127 Mio. p.a. abzüglich der Vorwegbeträge für bestimmte Projekte, Planungen und Förderungen, tatsächlich zur Verfügung stehen;
 - d) weitere anteilige Mittel aus Beitragsmaßnahmen im Bereich der Sozialversicherung und einer Erhöhung der Tabaksteuer.
- 4) die Einrichtung eigener Gesundheitsplattformen auf Landesebene, denen Vertreter des Landes, der Sozialversicherungen, des Bundes, der Ärztekammer, der Städte und Gemeinden, der Patientenvertretungen sowie der Rechtsträger

angehören müssen, und die sich neben Fragen der Krankenanstaltenfinanzierung (Landesmehrheit) auch mit der Planung, Steuerung und Finanzierung des Gesundheitswesens insgesamt im Landesbereich unter Einhaltung der Vorgaben der Bundesgesundheitsagentur und unter Berücksichtigung gesamtökonomischer Auswirkungen zu befassen hat. Bei Angelegenheiten, die in die ausschließliche Landeszuständigkeit fallen, besteht eine Landesmehrheit, bei ausschließlicher Zuständigkeit der Sozialversicherung eine Sozialversicherungsmehrheit und im Kooperationsbereich ein Einvernehmen zwischen Land und Sozialversicherung.

Der Bund besitzt jeweils ein Vetorecht im Falle des Verstoßes gegen Beschlüsse der Bundesgesundheitsagentur.

Der wesentliche Grundgedanke der für das Land Salzburg konzipierten Finanzierungsregelung, welcher schon im Gesetz vom 12.12.1996 über den Salzburger Krankenanstalten-Finanzierungsfonds, LGBI Nr 13/1997 idF LGBI Nr 15/2002, festgehalten war, und nunmehr auch im neuen SAGES-Gesetz enthalten ist, ist

- einerseits dem Leistungsgesichtspunkt zum Durchbruch zu verhelfen, indem nicht nur die Bepunktung im Stationärbereich nach leistungsbezogenen Diagnosefallgruppen erfolgt, sondern konsequenterweise auch das Kostenrest-risiko von Rechtsträgern öffentlicher Krankenanstalten hinsichtlich eines verbleibenden ungedeckten Restes grundsätzlich zu deren Lasten geht, also nicht mehr wie seinerzeit auf bloße 8 % des Nettobetriebsabganges be-schränkt bleibt, jedoch
- andererseits die durch die Umstellung der Finanzierung den Krankenanstalten entstandenen Belastungen durch die Dotierung eines eigenen Teilbetrages für die Rechtsträger etwas abzufedern.

Um gemeinsam zwischen Bund und Ländern vereinbarte Strukturveränderungen und Projekte, die Leistungsverchiebungen zwischen dem intra- und extramuralen Bereich auf Landesebene zur Folge haben, fördern zu können, wird als eigener Teilbetrag des neuen Salzburger Gesundheitsfonds ein "Reformpool" eingerichtet, der nach Einigung über diese Maßnahmen zwischen Land und Sozialversicherung, bei Vorliegen eines Profits sowohl für das Land als auch für die Sozialversicherung und bei entsprechender Dokumentation bedarfsbezogen zu dotieren ist (kein Vorweganteil), und zwar im Jahr 2007 mit mindestens 2 % der Gesamtmittel für den intra- und extramuralen Bereich.

Im Einzelnen sind im Jahr 2007 folgende Leistungen an den Salzburger Gesundheitsfonds (SAGES) vorgesehen:

1/59010	Landesbeitrag	Euro	81.451.200
1/59011	Bundesbeitrag *)	Euro	31.587.900
1/59012	Gemeindebeitrag **)	Euro	7.751.300

		Euro	120.790.400

*) Einnahmenansatz 2/59011

**) Einnahmenansatz 2/94300

1/59010 Landesbeitrag zur Krankenanstaltenfinanzierung 81.451.200

I. Die Leistungen des Landes Salzburg an den Salzburger Gesundheitsfonds im Jahr 2007 setzen sich wie folgt zusammen:

- a) Beitrag des Landes in der Höhe von 0,949 % des Aufkommens an der Umsatzsteuer (nach Abzug des im § 8 Abs 2 Z 1 des Finanzausgleichsgesetzes 2005 genannten Betrages) gemäß Art 17 Abs 1 Z 2 der Vereinbarung nach Art 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens, das sind 11.457.900 Euro im Jahr 2007.
- b) Valorisierter ehemaliger Beitrag des Landes zum Betriebsabgang der öffentlichen Krankenanstalten (seinerzeitiger § 49 SKAG) gemäß § 5 Abs 1 des SAGES-Gesetzes in der Höhe von 68.767.100 Euro.

- c) Zusätzlicher Beitrag des Landes gemäß § 5 Abs 2 des SAGES-Gesetzes in der Höhe von 1.226.200 Euro.

II. Die Ausgleichsmittel, die das Land Salzburg in den vergangenen Jahren als Rechtsträger der Krankenanstalten (St. Johannis-Spital, Christian-Doppler-Klinik, Landeskrankenhaus St. Veit) vom Salzburger Krankenanstalten-Finanzierungsfonds erhalten hat, fließen in Folge der Ausgliederung der Landeskliniken Salzburg nunmehr unmittelbar vom Salzburger Gesundheitsfonds an die Gemeinnützige Salzburger Landeskliniken Betriebsgesellschaft mbH (§ 12 SAGES-Gesetz).

1/59011 Bundesbeitrag zur Krankenanstaltenfinanzierung 31.587.900

Die Beiträge des Bundes zur Krankenanstaltenfinanzierung sind über den Landeshaushalt zu führen und werden budgetneutral an den Salzburger Gesundheitsfonds weitergeleitet.

2/59011 Bundesbeitrag zur Krankenanstaltenfinanzierung 31.587.900

Auf der Grundlage des Art 17 Abs 2 der zwischen Bund und Ländern abgeschlossenen Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens leistet die Bundesgesundheitsagentur an die Landesgesundheitsfonds folgende Beiträge:

- einen jährlichen Beitrag in der Höhe von 1,416 vH des gesamten Aufkommens an der Umsatzsteuer im betreffenden Jahr (nach Abzug des im § 8 Abs 2 Z 1 des Finanzausgleichsgesetzes 2005, BGBl I Nr 156/2004 idgF, genannten Betrages);
- einen jährlichen Beitrag von Euro 24 Mio.;
- einen jährlichen Beitrag von Euro 91 Mio. sowie zusätzlich
- einen jährlichen Beitrag von Euro 127 Mio. abzüglich der Mittel zur Finanzierung von Projekten, Planungen und Leistungen des ÖBIG an die Bundesgesundheitsagentur (3,5 Mio. Euro), zur Förderung des Transplantationswesens (2,9 Mio. Euro), zur Finanzierung weiterer Projekte und Planungen bzw. für wesentliche Vorsorgeprogramme und Behandlungsmaßnahmen von überregionaler Bedeutung (3,5 Mio. Euro) sowie allfällige einen bestimmten Betrag übersteigende Kosten für Anstaltspflege im Ausland.

Die budgetneutrale Weiterleitung der Beiträge des Bundes an den Landesfonds erfolgt über den H-Ansatz 1/59011.

1/59012 Gemeindebeiträge zur Krankenanstaltenfinanzierung 7.751.300

Die beim Haushaltsansatz 2/94300 präliminierten Beiträge der Gemeinden zur Krankenanstaltenfinanzierung, die als Zweckzuschüsse des Bundes konzipiert sind (§ 24 Abs 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2005, BGBl I Nr 156/2004), werden im Wege des gegenständlichen Haushaltsansatzes budgetneutral an den Salzburger Gesundheitsfonds weitergeleitet.

591 Gesundheit, Sonstiges

1/59100 Krankenanstalten/Justizinsassen 549.100

Für die Behandlung und Unterbringung von Schubhäftlingen in Krankenanstalten leisten die Länder an den Bund auf der Grundlage einer Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG ab dem Jahr 2003 für die Laufzeit der Vereinbarung über die Neustrukturierung des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung einen jährlichen Beitrag von insgesamt 8,5 Mio. Euro. Auf das Land Salzburg entfällt daraus ein Anteil von 549.100 Euro.

Für die Zahlung im Jahr 2007 wurde Vorsorge getroffen.